



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1973

Berlin, den 20. Dezember 1973

Teil I Nr.57

Tag	Inhalt	Seite
10.12. 73	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade.....	555
10.12. 73	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung — NVA)	556
10.12. 73	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik	561
10. 12. 73	Bekanntmachung	561
12.12. 73	Bekanntmachung	562
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	562

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10. Dezember 1973

Auf Grund der Artikel 73 Abs. 1 und 75 Abs. 2 der Verfassung vom 6. April 1968 (GBl. I Nr. 8 S. 199) wird folgendes beschlossen:

- Der aktive Wehrdienst und der Reservistenwehrdienst werden in der Nationalen Volksarmee geleistet.
- Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee führen folgende militärischen Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/ Luftverteidigung	Volksmarine
a) Soldaten	Soldat Gefreiter Stabsgefreiter	Matrose Obermatrose Stabsmatrose
b) Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler	Unteroffiziers- schüler
c) Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler
d) Unteroffiziere	Unteroffizier Unterfeldwebel Feldwebel Oberfeldwebel Stabsfeldwebel	Maat Obermaat Meister Obermeister Stabsobermeister
e) Fähnriche	Fähnrich	Fähnrich
f) Offiziere		
— Leutnante	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant	Unterleutnant Leutnant Oberleutnant
— Hauptleute	Hauptmann	Kapitänleutnant
— Stabs- Offiziere	Major Oberstleutnant Oberst	Korvettenkapitän Fregattenkapitän Kapitän zur See
— Generale	Generalmajor Generalleutnant Generaloberst Armeegeneral	Konteradmiral Vizeadmiral Admiral

Der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, Präzisierungen in den Dienstgraden vorzunehmen.

- Der aktive Wehrdienst und der Reservistenwehrdienst werden auch in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet. Die Angehörigen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik führen die Dienstgrade nach Ziff. 2 entsprechend der Struktur der Grenztruppen. Einzelheiten regelt der Minister für Nationale Verteidigung.
- Der Nationale Verteidigungsrat beschließt über die Dienstlaufbahnordnungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe des Wehersatzdienstes sowie der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr, Strafvollzug und Zivilverteidigung.
Zu dem Zeitpunkt, an dem der Nationale Verteidigungsrat Dienstlaufbahnordnungen in Kraft setzt, treten die zutreffenden zur Zeit geltenden Dienstlaufbahnordnungen außer Kraft.
- Angehörige eines bewaffneten Organs können auf Weisung des Nationalen Verteidigungsrates oder auf Grund von Vereinbarungen der zuständigen Minister einem anderen bewaffneten Organ zeitweise unterstellt oder mit Rechten und Pflichten gegenüber Angehörigen anderer bewaffneter Organe ausgestattet werden.
Bei einer veränderten Unterstellung haben die Angehörigen des bewaffneten Organs die Pflichten und Rechte, wie sie in dem Organ festgelegt sind, dem sie unterstellt sind. Das bestehende Dienstverhältnis ändert sich dadurch nicht.
- Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1973

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler